

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

38 (5.8.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. August 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 69619. B. Ausstellung in Mainz.

Nr. 69381. B. Fahrpreismäßigung.

Nr. 69617. B. Fahrpreismäßigung.

Nr. 69618. B. Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.

Nr. 69799. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten.

Personalnachrichten.

Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Aufschlag.

Nr. 69619. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die in Mainz vom 12.—20. August d. J. stattfindende internationale Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Conditorei zc. zum Aufschlag geeigneten Orts l. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Personenverkehr.

Nr. 69381. B. Am Sonntag den 20. August l. J. findet in Osterburken ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß dieselben Uniform tragen, zur Fahrt nach und von Osterburken die im Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Nr. 69617. B. Am Sonntag den 10. September l. J. findet in Bettmaringen, Amt Bonndorf, ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß dieselben Uniform tragen, zur Fahrt nach und von Stühlingen bzw. Untereggingen die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Thierbeförderung.

Nr. 69618. B. Daß mit Verfügung Nr. 63446. B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 131) bekannt gegebene Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen Bezirke, aus welchen die Einfuhr von Vieh nach Deutschland verboten ist, hat neuerdings wieder Aenderungen erlitten. Es wird jedoch davon abgesehen, den Dienststellen diese Aenderungen noch weiterhin bekannt zu geben, was bei der gedachten Verfügung zu bemerken ist.

